

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

38. Jahrgang	Erscheinungstag: 22. Januar 2010	Nr. 01/2010
--------------	----------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

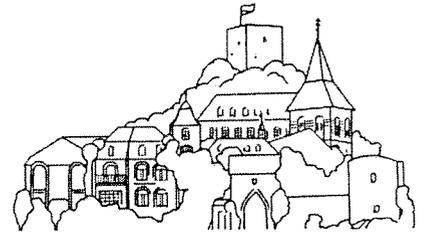
Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:	Seite:
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. Einladung zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, 04.02.2010, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27	1 - 3
2. Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der Bundesstraße 221 – Umgehung Unterbruch –	4 - 5
3. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Myhl – Ergänzungssatzung Monesfeld –	6 - 8
4. Änderung der Bauleitplanung und die Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) –; hier: Bebauungsplan Nr. 37 „An der Windmühle“, 1. vereinfachte Änderung	9 - 10
5. Änderung der Bauleitplanung und die Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) –; hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59 „Auf dem Dernchen“, 1. vereinfachte Änderung	11 - 12

Stadt Wassenberg

Der Bürgermeister



An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Wassenberg

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

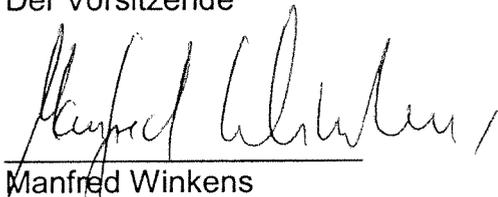
zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

**Donnerstag, 04.02.2010, 18:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg**

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 21.01.2010

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende



Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
- 2 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.12.2009
- 3 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 4 . Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
- 5 . 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Wassenberg;
hier: a) Statistikzeitraum der Jahre 2004 bis 2008
b) Planungszeitraum der Jahre 2010 bis 2013
(TOP 4. der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 26.01.2010)
Vorlage: FB3/010/2010
- 6 . Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2010 mit ihren Anlagen
(TOP 3. der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 26.01.2010)
Vorlage: FB5/011/2010
- 7 . Bildung und Besetzung einer Einigungsstelle gem. § 67 LPVG NRW
(TOP 5. der Personalausshusssitzung vom 19.01.2010)
Vorlage: FB1/015/2009
- 8 . Bebauungsplan Nr. 52 "Herrschaftliche Heide", 1. Änderung;
hier: Satzungsbeschluss
(TOP 5. der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 20.01.2010)
Vorlage: FB4/005/2010
- 9 . Bebauungsplan Nr. 28 "Bahnhofstraße / Nautikstraße", 2. Ergänzung;
hier: Satzungsbeschluss
(TOP 6. der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 20.01.2010)
Vorlage: FB4/006/2010
- 10 . Mitgliedschaft im Bündnis gegen Rechts;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.10.2009
(TOP 5. der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 26.01.2010)
Vorlage: FB3/012/2009/1
- 11 . Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse;
hier: Schulausschuss

II. Nichtöffentlicher Teil

- 12 . Beratung und Beschlussfassung über die Beschlussempfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.01.2010 (TOP 6.)
Vorlage: FB2/012/2010
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über die Beschlussempfehlungen des Personalausschusses vom 19.01.2010 (TOP 4.)
Vorlage: FB1/014/2009
- 14 . Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
- 15 . Mitteilungen des Bürgermeisters

Die Stadt Wassenberg gibt im Auftrag der Bezirksregierung Köln folgendes bekannt:

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der Bundesstraße 221 - Umgehung Unterbruch -

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein in Mönchengladbach, den Neubau der Bundesstraße B 221n von Bau-km 13+000,000 bis Bau-km 17+639,221 zwischen der Kreisstraße 5 und der Landesstraße 117.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Heinsberg, Hückelhoven und Wassenberg beansprucht. Betroffen hiervon sind Grundstücke im Grundbuch von Oberbruch, Gemarkung Oberbruch, im Grundbuch von Unterbruch, Gemarkung Unterbruch, im Grundbuch von Schafhausen, Gemarkung Schafhausen, im Grundbuch von Orsbeck, Gemarkung Orsbeck, sowie im Grundbuch von Hückelhoven-Ratheim, Gemarkung Hückelhoven-Ratheim.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 25.01.2010 bis 24.02.2010 in der Stadtverwaltung

Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg,
Erdgeschoss Nebengebäude (Zimmer N02/N03)
während der Dienststunden:
Mo. - Do.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Fr.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **10.03.2010**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Blumenthalstraße 33 in 50670 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Wassenberg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Wassenberg, den 18.01.2010

Der Bürgermeister



Winkens

Bekanntmachung

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Myhl -Ergänzungssatzung Monesfeld-

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2009 die Ergänzungssatzung Monesfeld gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Die Ergänzungssatzung liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Ergänzungssatzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Ergänzungssatzung Monesfeld sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

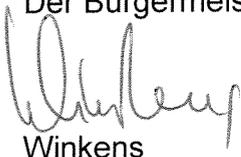
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

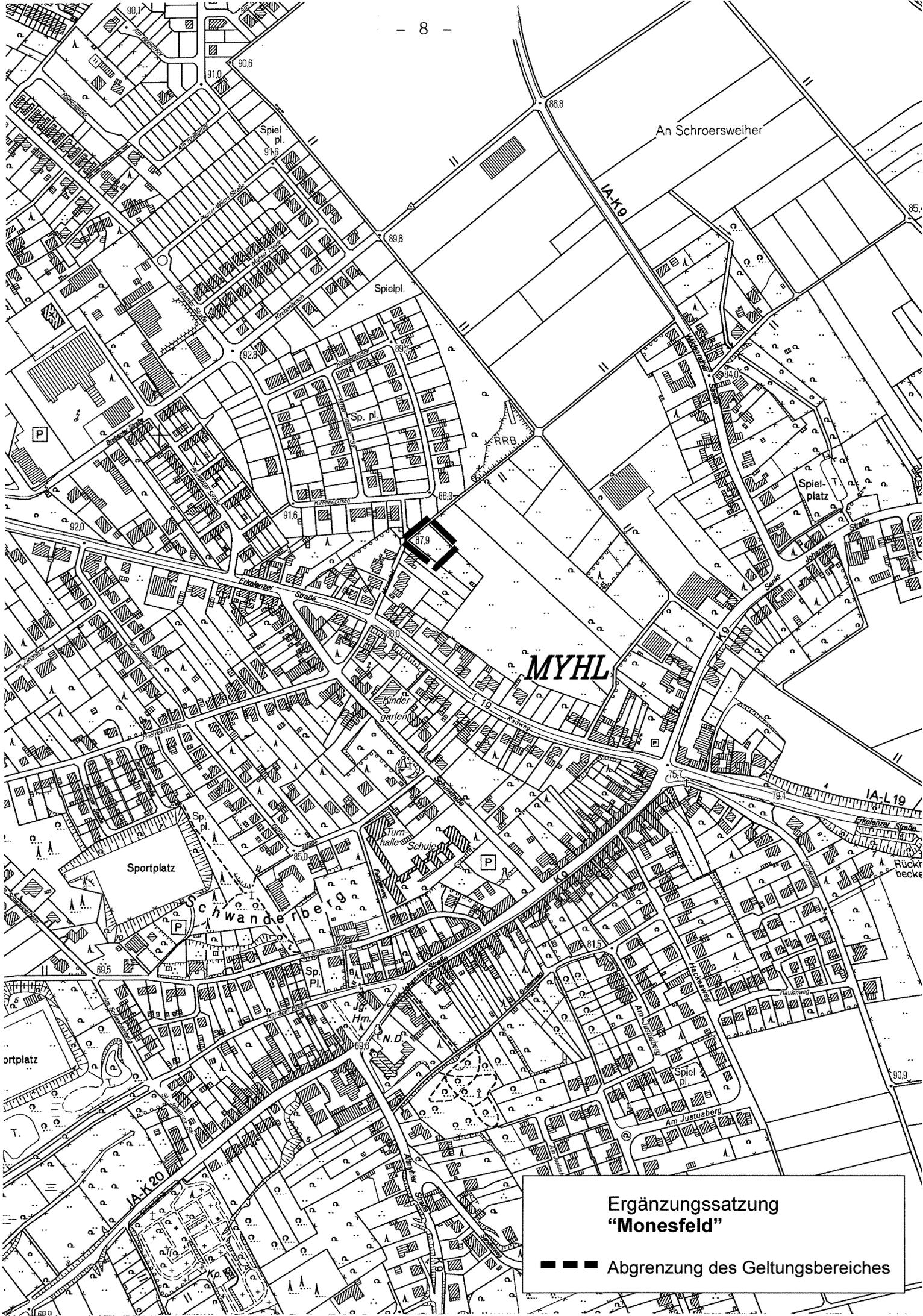
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 15. Januar 2010

Der Bürgermeister



Winkens



Ergänzungssatzung
"Monesfeld"

■ ■ ■ Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung

**über die Änderung der Bauleitplanung und
über die Beteiligung der Öffentlichkeit
-öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-**

hier: Bebauungsplan Nr. 37 „An der Windmühle“, 1. vereinfachte Änderung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 20.01.2010 gemäß § 13 BauGB beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 37 „An der Windmühle“ ein 1. vereinfachtes Änderungsverfahren durchzuführen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 hat zum Inhalt, in einem Teilbereich die Art der baulichen Nutzung zu ändern.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Windmühle“ mit Begründung liegt

vom 28.01.2010 bis 28.02.2010

beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N2 und N3, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vielfältigste gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

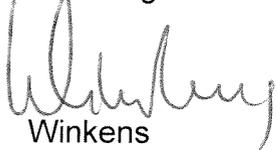
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

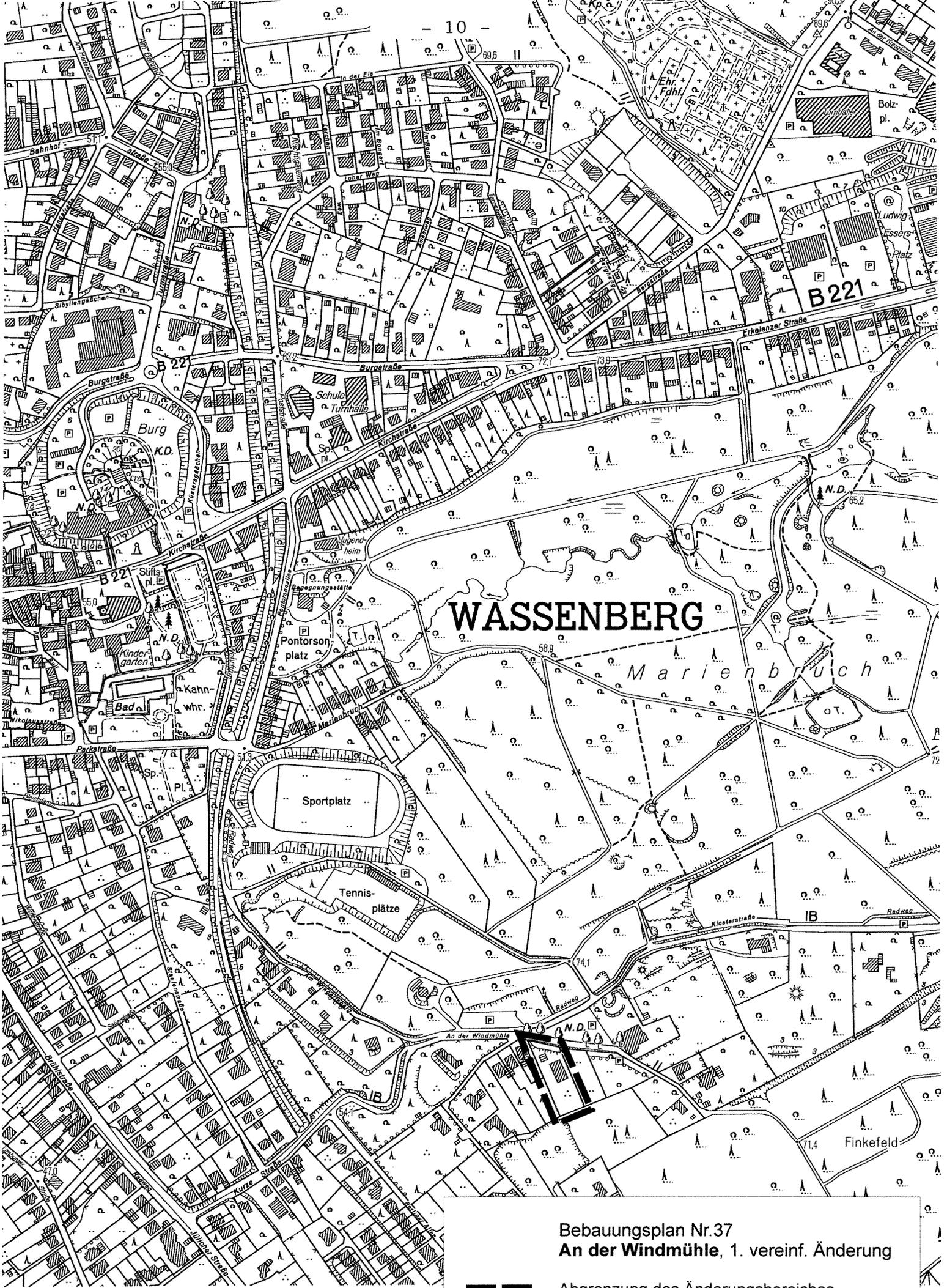
Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Windmühle“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 21. Januar 2010

Der Bürgermeister


Winkens



WASSENBERG

Marienbruch

Bebauungsplan Nr.37
An der Windmühle, 1. vereinf. Änderung

— — — — —
Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachung

**über die Änderung der Bauleitplanung und
über die Beteiligung der Öffentlichkeit
-öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-**

**hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 59 „Auf dem Dernchen“,
1. vereinfachte Änderung**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 20.01.2010 gemäß § 13 BauGB beschlossen, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 „Auf dem Dernchen“ ein 1. vereinfachtes Änderungsverfahren durchzuführen.

Die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 hat zum Inhalt, in einem Teilbereich die überbaubare Grundstücksfläche zu erweitern.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „Auf dem Dernchen“ mit Begründung liegt

vom 28.01.2010 bis 28.02.2010

beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N2 und N3, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

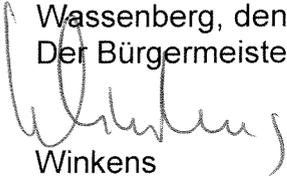
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vielfältigste gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 „Auf dem Dernchen“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 21. Januar 2010
Der Bürgermeister


Winkens



IA-K.34

B 22

B 22

WASS

vorhabenbez. Bebauungsplan Nr.59
 "Auf dem Dernchen", 1.vereinf. Änderung

— — — — —
 Abgrenzung des Änderungsbereiches

